

**Fachgremium MaRisk**

# **Kreditprozessuale Anforderungen an Spezialfonds**

**Bundesbank B 320, BaFin BA 54**

# Agenda

**I. Hintergrund und Relevanz der Thematik**

**II. Problematik**

**III. Lösung**

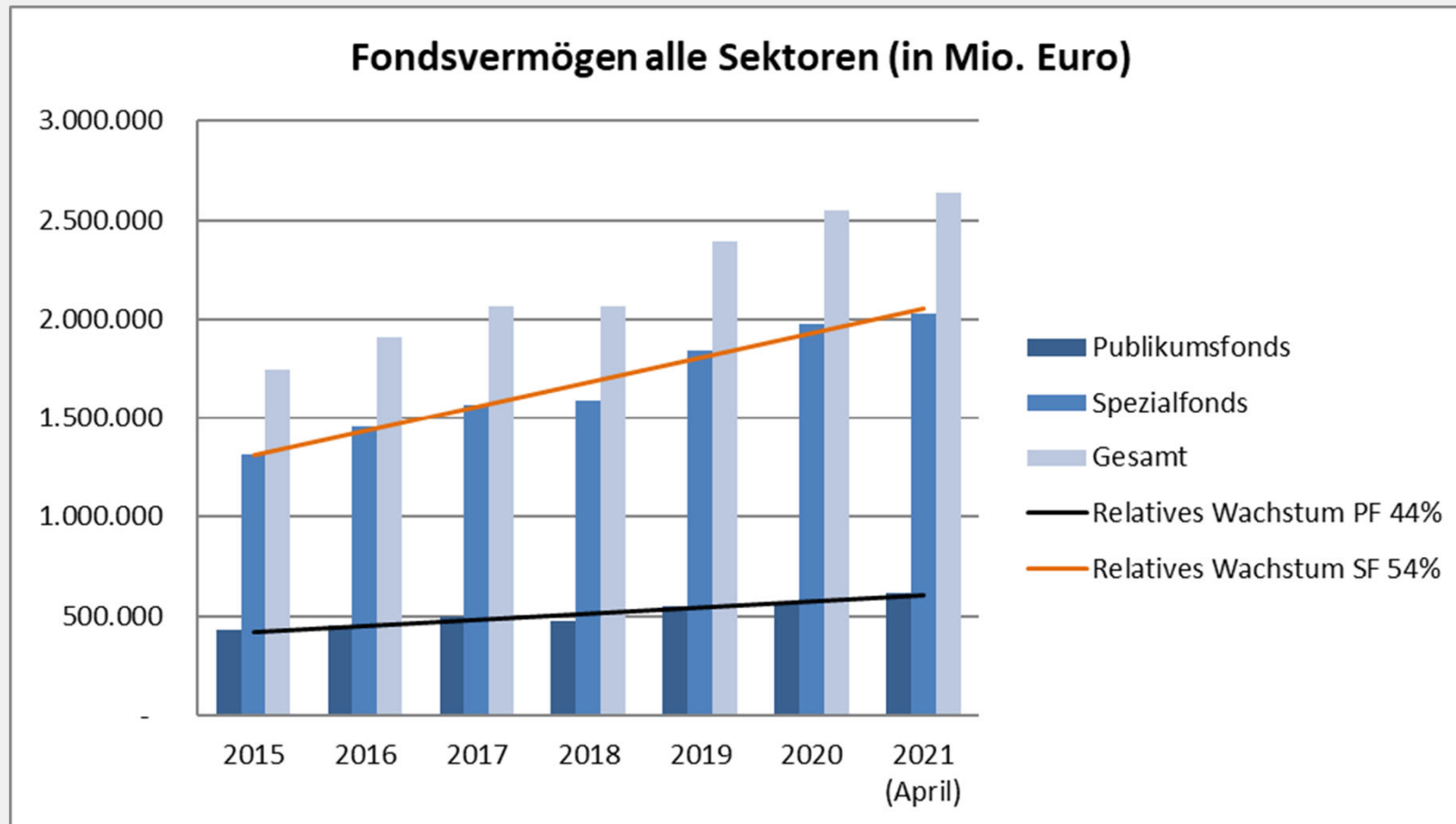
# I. Hintergrund und Relevanz der Thematik

## Motivation



# I. Hintergrund und Relevanz der Thematik

## Umfang offener Spezialfondsgeschäfte (allgemein)

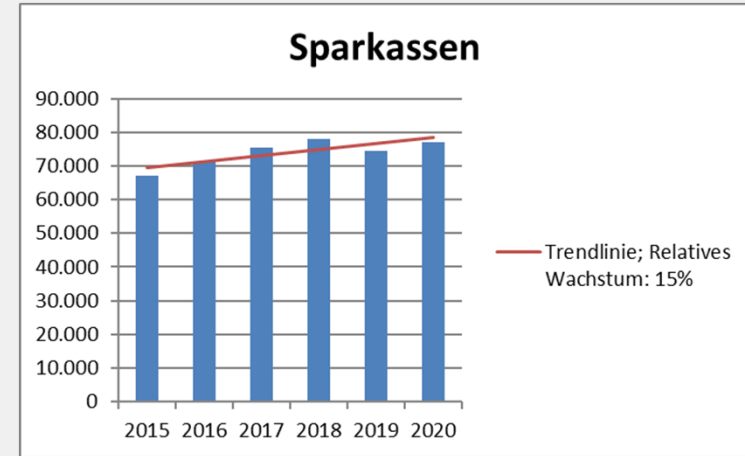
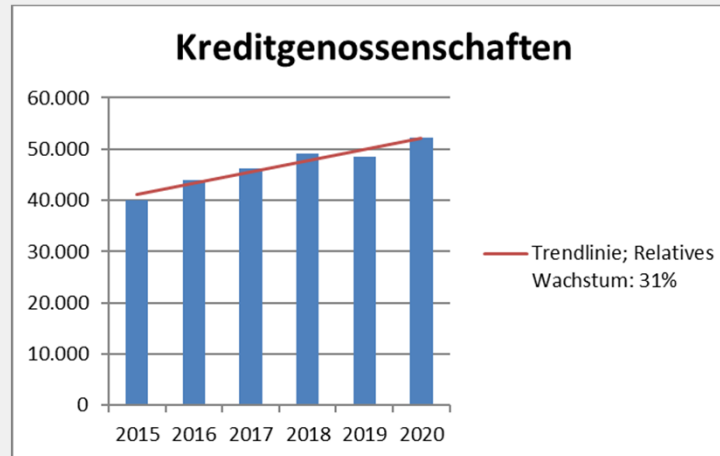


Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von veröffentlichten Daten der Deutschen Bundesbank (2015 - 04/2021)

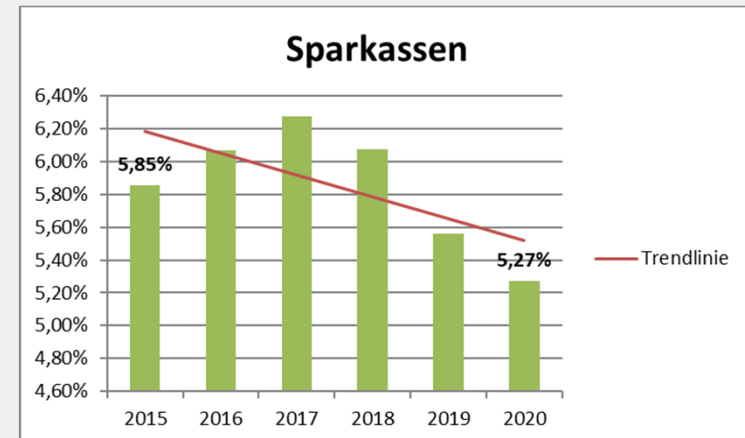
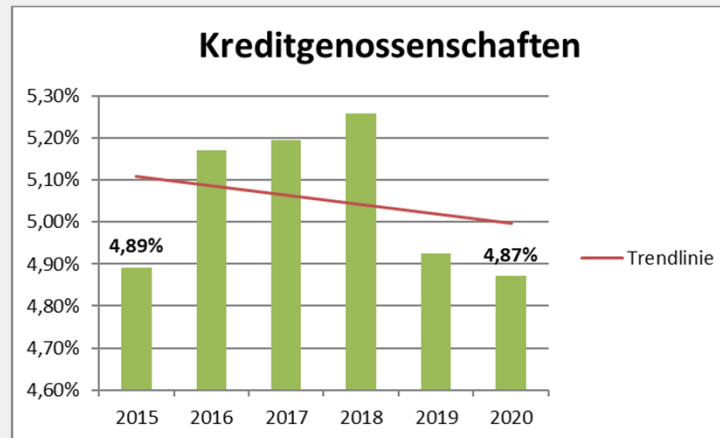
# I. Hintergrund und Relevanz der Thematik

## Umfang offener Spezialfondsgeschäfte (Verbandsinstitute)

**Spezialfonds-  
vermögen  
(in Mio. €)**



**Relativer Anteil  
Spezialfonds an  
Bilanzsumme**



Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Daten der Deutschen Bundesbank (2015 – 2020)

## II. Problematik

### Aufsichtliche Regelungslücke

- Jedes Investment fordert eine MaRisk-konforme Kreditentscheidung mit **Risikoanalyse, Votierung und Limitierung** - „same counterpart, same risk“
- **Bankaufsichtlicher „blinder Fleck“ durch Ungleichbehandlung je nach Quelle des Geschäfts**
  - **Kreditgeschäfte**: marktunabhängiges Votum für Geschäfte oberhalb der Risikorelevanzgrenze erforderlich
  - **Handelsgeschäfte - Direktanlagen**: marktunabhängiges Votum für jedes Geschäft erforderlich
  - **Handelsgeschäfte innerhalb von Spezialfonds**: keine einzeladressenbezogenen kreditprozessualen Anforderungen, somit weder Risikoanalyse, noch marktunabhängiges Votum oder Kreditentscheidung derzeit erforderlich
- Gefahr der **Aufsichtsarbitrage**, daher Wertung als **Umgehungstatbestand** bankaufsichtlicher Anforderungen, sofern Spezialfonds wesentliche Anteile an Bilanz aufweisen ( $\geq 5\%$  der Bilanzsumme)

## II. Problematik

### Aufsichtliche Erwartungshaltung

- Für durch Spezialfonds abgeschlossene Handelsgeschäfte sind aus bankaufsichtlicher Sicht grundsätzlich die gleichen kreditprozessualen Anforderungen heranzuziehen wie für das Direktanlagegeschäft:



Jedes Investment fordert eine MaRisk-konforme Kreditentscheidung mit **Risikoanalyse, Votierung und Limitierung**

- Die **Risikoanalyse** sollte neben marktpreisbezogenen auch adressenausfallbezogene Aspekte für Finanzinstrumente beinhalten
- Bei Handelsgeschäften sind für Limitfestlegungen gem. BTO 1.1 Tzn. 2 und 3 MaRisk **zwei übereinstimmende Voten aus Markt und Marktfolge** notwendig
- Bei der **Limitierung** können Erleichterungsregelungen nach BTR 1 Tz. 4 MaRisk (3-Monats-Regelung) zum Tragen kommen; Anlagerichtlinien ersetzen keine Limitfestlegung
- Ausgelagerte Dienstleistungen müssen vollständig den MaRisk-Anforderungen entsprechen

## II. Problematik

Problemstellungen bei der Durchsetzung der Schließung der bankaufsichtlichen Regelungslücke, u. a.



**Begrenzte Risikosteuerungsmöglichkeit von Spezialfonds**



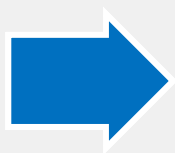
**Auslagerung in Zusammenhang mit Spezialfonds**



## II. Problematik

### Begrenzte Risikosteuerungsmöglichkeit (1/2)

- **KVG** trifft innerhalb der Anlagerichtlinien **eigenständig die Investitionsentscheidung** -> rechtliche Vorgaben verhindern direkte Einflussnahme des Instituts (Anlagerichtlinien ermöglichen nur indirekte und zeitverzögerte Einflussnahme durch das Institut)
- Ist darunter ein Geschäft, welches das Institut in der Form nicht wünscht, hat es rechtlich **keine Rückabwicklungsmöglichkeit**. Das Geschäft würde bankseitig als ‚Geschäft ohne Limit‘ in den Büchern ausgewiesen.



**Dilemma** zwischen dem **bankaufsichtlich geforderten Risikomanagement** der Institute für die Einzelpositionen ihres Portfolios sowie der **rechtlichen Unmöglichkeit** genau dieses gegenüber der KVG durchzusetzen.

## II. Problematik

### Begrenzte Risikosteuerungsmöglichkeit (2/2)

- **Bei negativer Votierung:** Limitüberschreitung per se noch nicht aufsichtlich beanstandenswert, sofern Institut mit **bankinternen Risikosteuerungsmaßnahmen** darauf reagiert, bspw. Abschluss von Hedge-Geschäften, Limitanpassung, ggf. Rückgabe Fondsanteil, Liquidation/Verkauf Spezialfonds, Reduktion durch Verkauf von Positionen im Direktbestand, Bericht der sich ergebenden Limitüberschreitungen an die Geschäftsleitung.



**Geeigneter Kompromiss zwischen bankaufsichtlichen Anforderungen und Handhabbarkeit** in der Praxis für Institute mit Spezialfonds

- **Übergeordnetes Ziel** sollte insgesamt sein:



**Sensibilisierung der Institute für die Risiken in Spezialfonds,** Institute müssen sich im Vergleich zur gegenwärtigen Situation intensiver mit diesen Risiken beschäftigen

## II. Problematik

### Auslagerung

- Ein Kreditinstitut kann aus **rechtlichen Gründen einen Spezialfonds nicht selbst aufsetzen**.



Investments in Spezialfonds sind in ihrer **Gesamtheit nicht als Auslagerung** einzustufen, da kein Bankgeschäft nach KWG.

- Auslagerung der kreditprozessualen Kernprozesse auf Kreditnehmerebene (Risikoanalyse, Votierung) ist grundsätzlich möglich.



Jedoch: **Auslagerung beider Voten in den MaRisk nicht vorgesehen** (analog Geschäftsinitiierung durch Dritte, bspw. Fördergeschäft gem. Erl. zu BTO 1.1 Tz. 4 MaRisk).

- Ohnehin entspricht die Aufbauorganisation des Auslagerungsnehmers nicht den MaRisk-Anforderungen



Vorgaben an KVGen (bspw. durch KAGB-Änderung) voraussichtlich nicht durchsetzbar, stattdessen Vertragsausgestaltung der Institute entsprechend den MaRisk-Anforderungen an Auslagerungsverträge

# III. Lösung

## Generelle aufsichtliche Anforderungen

### i. Durchführung Risikoanalyse und Markt-Votum

- an KVG **auslagerbar**
- ggf. Anpassung der Auslagerungsverträge notwendig

### ii. Durchführung marktunabhängige Nachvotierung sowie

### iii. Limitfestlegung (Kreditentscheidung)

- **nicht auslagerbar**, Durchführung durch das Institut notwendig
- **Anpassung Anwendungsbereich AT 2.3 MaRisk** auf Geschäfte in Spezialfonds (Einstufung als Handelsgeschäfte, für die bereits jetzt die kreditprozessualen Anforderungen gelten)
- **Anpassung Erläuterung BTO 1.1 Tz. 4 MaRisk** durch Ergänzung der Beispiele für Nichtauslagerbarkeit des Marktfolge-Votums um Spezialfonds-Geschäfte
- Abweichende Risikorelevanz Direktanlagen und Spezialfondsanlagen mit Auswirkungen auf kreditprozessuale Anforderungen, jedoch **zweistufiger Prüfprozess für Spezialfondsanlagen aus Proportionalitätsgründen** zur Umsetzung der Anforderungen (Instituts- und Positionskriterium, siehe Folgefolie)
- Bankinterne Risikosteuerungsmaßnahmen bei Negativ-Votum notwendig

### III. Lösung

## Zweistufiger Prüfprozess zum Einbezug in Kreditprozesse

#### Stufe 1: Institutskriterium

Anforderungen grundsätzlich relevant für Kreditinstitute mit einem Gesamt-Spezialfondsanteil von mindestens 5 % an der Bilanzsumme (Umgehungstatbestand)

*erfüllt*



#### Stufe 2: Positionskriterium

Granularität innerhalb des Spezialfonds nicht hinreichend gegeben, wenn die Position die institutsinterne Risikorelevanzgrenze (RRG) für das Kreditgeschäft übersteigt

*erfüllt (für alle Positionen oberhalb der RRG)*



Durchführung einer **(i) Risikoanalyse** und  
**(ii) marktunabhängigen Nachvotierung** sowie  
**(iii) Kreditentscheidung** für Geschäfte innerhalb des Spezialfonds

### III. Lösung

## Risikorelevanz des Handelsgeschäftes

Von nicht-risikorelevanten Handelsaktivitäten wird in einer Gesamtbetrachtung dann ausgegangen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (BTO 2.1 Tz. 2 Erläuterung):

1. Das Institut nimmt die Erleichterungen des Artikel 94 Absatz 1 CRR in Anspruch oder kann sie in Anspruch nehmen (kein Handelsbuchinstitut),
2. der Schwerpunkt der Handelsaktivitäten liegt beim Anlagevermögen bzw. der Liquiditätsreserve,
3. **das Volumen der Handelsaktivitäten ist gemessen am Geschäftsvolumen gering,**
4. die Struktur der Handelsaktivitäten ist einfach, die Komplexität, die Volatilität und der Risikogehalt der Positionen gering.



Institute können Handelsbuchaktivitäten innerhalb der in Art. 94 Abs. 1 CRR genannten monatlichen Schwellenwerte von 5 % der Bilanzaktiva / 50 Mio. € betreiben und **darüber hinaus Fonds mit Handelsaktivitäten im Anlagebuch halten ohne unter die erhöhten Anforderungen für Kreditprozesse zu fallen.**



**Voraussetzung Nr. 3 im Hinblick auf Spezialfonds konkretisieren: Anwendung Institutskriterium** (5 %-Aufgriffsschwelle im Verhältnis zur Bilanzsumme) zur Einschätzung des Volumens der Handelsaktivitäten **für Spezial- und Publikumsfonds zusammengenommen** (Konsistenz)